

Privatsphäre

Eine Lokalzeitung berichtet unter der Schlagzeile »Das Martyrium einer jungen Frau« über das Strafverfahren vor einer Jugendkammer. Bei dem in zwei Instanzen unter Ausschluss der Öffentlichkeit geführten Verfahren geht es um versuchte Vergewaltigung und um sexuelle Nötigung, begangen von einem 18-jährigen an einer 20-jährigen. Der Bericht schildert Einzelheiten des Tathergangs und setzt damit, so der Beschwerdeführer, das Opfer in der Öffentlichkeit einem ungeheuren seelischen Druck aus. (1987)

Der Deutsche Presserat missbilligt den Gerichtsbericht der Zeitung, da er die gebotene Achtung vor der Privatsphäre des Menschen verletzt. Auch ohne Namensnennung kann bei der überschaubaren Öffentlichkeit einer Kleinstadt davon ausgegangen werden, dass die Identität von Tätern und Opfern durch die Berichterstattung bekannt wird. Damit ist auch die Möglichkeit gegeben, dass sich das Opfer zusätzlich zu den schweren psychischen Folgen einer solchen Tat gedemütigt fühlt. Nach Auffassung des Presserats hätten hinreichend abstrakte Formulierungen zur Verfügung gestanden, um die Schwere des Verbrechens angemessen zu kennzeichnen. Im vorliegenden Falle wäre eine den Bestimmungen über Jugendgerichtsverfahren entsprechende Zurückhaltung geboten gewesen (Verstoß gegen Ziff. 8 Kodex).

(B 36/87)

Aktenzeichen:B 36/87

Veröffentlicht am: 01.01.1987

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Missbilligung